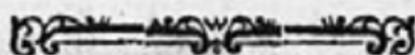


Wochentliches
Kundschaftsblatt

des

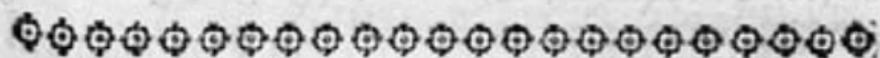
Herzogthum Krain.

Auf das 1775^{te} Jahr.



Acht und zwanzigstes Stück.

Laybach den 15ten Heumonath.



In Wirthschaftsfachen.

Fortsetzung von der Methode einen
sehr festen Kitt oder Mörtel zu machen.

Die zweyte Methode besteht darin, daß
man die trocknen Materialien, Sand,
gestampfte Ziegel, und ungelöschten Kalk,
in der vorhin bemeldeten Proportion durch
einander mischt; von dieser Composition
kann man so viel als zu einem zweymaligen
Einrühren erfordert wird, in Säcken aufbe-



Wahren; wenn nachmals der gelöschte Kalk nebst dem Wasser hinzugegossen wird, so bereitet man so fort, und auf dem Gerüste selbst, die Vermischung so wie man Gyps macht, in dem man die ganze Masse mit der Maurerkelle einrührt.

Der Marquis von Marigny hat dem Herrn Lorient Gelegenheit verschafft, die Wichtigkeit dieser Entdeckung an den Tag zu legen, da in dem Garten zu Menars, ein Bassin zu einer wichtigen hydraulischen Maschine, ein 40. bis 50. Toisen langer Kanal, der das Wasser dahin führt, und kleine unterirdische Kanäle zu Abführung des Wassers (pierrées) welche mit zu jener Maschine gehören, angelegt werden sollten.

Bey allen diesen Werken hat man den Mörtel oder Kitt des Herrn Lorient gebraucht, bald als ein blossen Ueberzug über die Theile, wo es erforderlich war, bald in einem Mauerwerke von gesenkten Bruchsteinen (jettes à pier-

pierre perdue (*) bald um die Defnung eines Kanals zu verstopfen, den man ablassen mußte, damit er in seinem ganzen Umfange überzogen werden könnte; die Wirkung dieses letzten besondern Versuches, welcher gemacht ward, nachdem man Thon, gewöhnlichen Mörtel, und alle andere bekannte Mittel gebraucht hatte, zeigte sich in dem Augenblick, da die Defnung mit dieser Composition angefüllt war. Das Wasser fand einen solchen Widerstand, daß, indem es durch die Poren der Steine durchdrang, und diese sehr merklich schwitzen machte, der zum verstopfen gebrauchte Mörtel in kurzer Zeit eine völlige Austrocknung bewirkte.

Bey einer so nützlichen, und so bewährten Methode kann man bey Kanälen, Bassins,

Ge 2

und

(*) Pierres perdues. Pierres qui sont jettées à plomb dans la mer ou dans un lac pour sonder & que l'on met ordinairement dans des Caïssons.

On nomme aussi pierres perdues, celles qui sont jettées à bain de mortier pour bloquer. *Dictionnaire Encyclopedique.*



und andern zu Aufhaltung des Wassers bestimmten Werken, die Gegenmauer, die sonst hiezu gebrauchten Kittarten (Corrois, glaises, mastics) und eine unendliche Menge anderer Materialien entbehren, die alle gleich unzulänglich, und immer um deswillen sehr kostbar sind, weil man sie oft von neuem anwenden muß. Es würde sehr vorzüglich seyn die Massiven Mauern mit diesem Mörtel zu machen; wenn aber diese Werke bereits auf andere Art gemacht sind, so muß man sich damit begnügen, daß man die Fugen aufsuche, und einen Ueberstrich von dem neuen Kitt darauf lege.

Alle unterirdische Werke, sowohl bey Festungen als bey den Civilgebäuden können dadurch wohnbar, und gesünder werden, wenn sie auch mitten im Wasser liegen: unsere Keller die beynt Anwachsen des Wassers überschwemmet werden, diejenigen, welche unter den Höfen, und andern freyen Orten, wo die Gewölbe immer benezt werden, errichtet sind

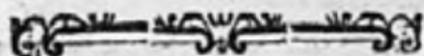
sind, die Abtrittsrohren, deren insicirender Geruch oft durch eine Ueberlage von Erde dringt; alle solche Werke bedürfen der Hülfe dieses Kitts, welcher sowohl dem Eindringen, als dem Ausfluß der flüssigen Sachen, und der Ausdünstungen mit gleicher Stärke widersteht. Man kann sich nicht genug bemühen eine für die menschliche Gesellschaft so wichtige Methode bekannt zu machen, und in Ausübung zu bringen, und das Ministerium, daß den Herrn Lorient auf eine solche Art belohnt hat, die den Wetteifer derer, die Erfindungskraft und Genie für die Künste haben, reizen kann, verdient allen Beyfall.

Schreiben

An die Kais. Kön. Gesellschaft des Ackerbau-
es, und der nützlichen Künste allhier.

Hochlöbliche Gesellschaft etc.

Nachdeme von den beygepflanzten Hanf
wider die Raupen meines Erachtens geringe



Wirkung zu hoffen, so nehme mir die Freyheit ein bewehrtes, und gewiß besundenes Mittel wider solche vorzuschlagen, von welchen die Erfahrung lehren wird, wie werth es seye: man glaubet nämlich der an den Rappesköhl befindenden Raupen eine zimliche Menge ab, thut es in ein irdenes Gefäß, vermachet es wohl, und lasset es bey einem Hafner zu Pulver brennen, dieses Pulver menget man in das Wasser, besprenget das Krauth mit solchen frühe Morgens, und man wird solches nicht über dreymal wiederhollen Dürffen, so wird man mit Erstaunung sehen, daß sich die Raupen verlohren haben, andere, die dieses Pulver nicht könnten brennen lassen, nehmen eine Anzahl Raupen, kochten solche im Wasser, mit welchem sie hernach mit nicht ungleicher Wirkung das Krauth besprengten: noch eines muß ich beyrucken, wie nämlich auch die weiße Rüben nicht selten von denen Raupen aufgezehret werden, solche sicher zu erhalten ist ein bewehrtes Mittel,

tel, wenn man den Rübensaamen, ehe man ihn in die Erde wirft, in das Pechoel leget, und sodann etwas untereinander rühret, weiln aber der Saamen von dem Dell sich zusammen haltet, und man solchen nicht säen könnte, so muß man ihn durch einen Menschen mit Händen, und etwas Asche von einander reiben lassen, und sodann anbauen, so werden die wachsende Rüben keinen Anfall von denen Raupen leiden. Ein anderes auch bewehrtes Mittel sahe ich bey einem Landwirth; dem seine Rüben, nebst andern auch die Raupen schon wirklich angefallen hatten, er nahm nämlich frühe Morgens ganze Ameißhauffen in einem Sack zusammen, gieng auf seinen Rübenacker und ließe diese auf dem Acker auswerfen, nach der Zeit mußte ich mit Verwunderung sehen, daß dieser Acker, ungeachtet die anliegenden fast völlig von denen Raupen abgefressen worden, unverlezt geblieben: dieses habe also in bester Absicht, um dem Publico zu Nutzen kund



machen zu lassen, einer hochlöbl. Ackerbau-
gesellschaft einberichten wollen, der ich bes-
harre

Einer hochlöbl. Ackerbaugesellschaft

Laybach den 5. Jullii 1775.

Ergebnefter Diener
Karl Erhard Walter
Weltpriester.

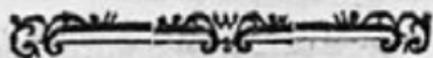
Anmerkung.

Die vorgeschlagenen Mittel sind leicht,
der Erfolg aber kann von grossen Nutzen seyn,
und der Gegenstand ist wichtig genug, daß
einige Versuche damit angestellet werden;
die Gesellschaft ersuchet aber jene, die welche
Proben veranstalten, den Erfolg davon ein-
zuberichten, damit von diesen Verwahrungsmitteln
allgemein Gebrauch gemacht werde.
Uebrigens danket die Gesellschaft dem Ver-
fasser für seine patriotische Geslossenheit dem
Publikum zu nutzen, und wünschet, daß meh-
rere andere aus seinem ehrwürdigen Stande

angeeiferet werden, für die Landwirthschaft einige Erfahrungen und Beobachtungen zu liefern, unseres Erachtens würde es doch nicht die Pflichten ihres Standes entheiligen; und da Sie sich ohnedies öfters mit der Wirthschaft abgeben müssen, wird es auch selten an Gelegenheit mangeln, derley Beobachtungen zu machen, die auch dem Landmanne zur Anleitung dienen, wodurch Sie dem gemeinen Volke nebst dem Seelenheil, für welches Sie hauptsächlich zu sorgen haben, auch zum zeitlichen Wohl verbüßlich seyn könnten.

Fortsetzung von dem letzt abgebrochenen Feuer-Patent.

Wilstens: In eben dieser Rücksicht ermessen Wir allergnädigst, daß die Fassbinder, Rademacher, Bierbräuer, Tischler, Dräppler, Bildhauer, Seifensieder, Wachskerzler, und andere dergleichen mit starkem Gebrauch



des Feuers zur Gefährde des Nachbarn, und des gemeinen Wesens umgehende Arbeiter, welche ohnehin denen Städten auch in andern wegen nur Ungemach, und Unzierde verursachen, mit ihren Gewerbstätten nach und nach in die Vorstädte verschaffet werden. Inmittels aber keinen deren bey Straf der Confiscation gestattet seyn solle, eine grössere Anzahl der Bretter, oder anderer Gattung des Holzes aufzubehalten, als selber in Zeit von 14. Tagen es zu verarbeiten, und hindannzubringen sich getrauet. Sonderheitlich aber untersagen Wir denen Seifensiedern, und Wachskerzlern bey nächtlicher Zeit das Anschlitt und Wachs zu schmelzen, dann Kerzen zu zielein, und verordnen zugleich, daß der erste Uebertreter dieses Unsern höchsten Befehls mit einer dem Vermögen gleichkommender Geldstraffe von 4. 6. und 8. Dukaten belegen, oder dem Ermessen nach selber das Gewerbe ganz unverschont niedergeleget werden solle. Von gleicher Unordnung und Gefahr

Zwölff

Zwölftens: Belehret die Erfahrungheit das Schießen, Mägetelwerfen, und das Johannisfeuer in, oder nächst denen Häusern, Wohnungen, und Gebäuden in denen Städten, und auf dem Land zu seyn, massen auch durch verschiedentlich schon grosses Unheil angerichtet worden; dieser Ursachen Willen würdet ein so anderes eben auch auf das schärfste eingestellet, und sind die jenigen, welche deme zuwider zu handeln sich erfrechen möchten, jedoch nach Unterschied des Standes mit einen 3, 8, oder 14tägigen Arrest, Erilag von 2. oder mehr Dukaten zu züchtigen, oder gar auf Befinden in das Arbeitshaus zur Verbesserung und andern zur Erspiegelung auf ein Monat oder längere Zeit zu verschaffen, nicht weniger ist es offenbar

Dreyzehentens: Das Pulver, Schwefel, und Pech an Ort, und Ende, wo man mit Lichtern zugehet, aufzubehalten die nächste Gelegenheit abgebe das Unglück des Feuers zu erwecken, von darumen ermahnen, und befehl



fehlen Wir auch allen Hausbesitzern, Handelsleuten und jeden insonderheit derley Geräthschaften, um nicht zum Ersatz des an durch leicht verursachenden Schadens verhalten werden zu dürfen, in keiner anderen, als von Licht und Feuer abgesonderten Behältnissen zu bewahren, überhaupt alles sorgfältigst zu vermeiden, was den Anlaß zu Feuererbrünsten geben könnte. Nachdem je gleich wollen durch vorstehend auch genaueste Beobachtung dem Uebel nur zum Theil, damit es nemlichen mit Beystand Gottes nicht so leichter Dingen ausbreche, vorgebogen werden mag, folgar auch auf die übrige Vorsichtigkeiten, welche bey etwo wirklich entstehender Feuererbrunst unumgänglich sind, den Bedacht zu nehmen, erforderlich seyn will. So verbinden Wir

Vierzehentens: Alle sowohl eximirt, als bürgerliche Hausbesitzere, und dahero auch die geistliche Stifter, Collegia, Seminaria, und Klöster nicht ausgenommen, anforderist
aber

aber in der Hauytsstadt Laybach, und denen fürnehmeren Plätzen, dasselbe nach Beschaffenheit ihrer Häuser, Hof, und Gebäuden mit 8. 6. 4. und der geringste Eigenthümer mit zween ledernen Wasseremeren, oder andern tauglichen Handgefäß sich versehen, solche auf alle Fälle in ihren Wohnungen bereit, und in guten Stand erhalten, bey entstehenden Unglück sothane an Ort und Ende willig, und ohne Zeitverlust erfolgen lassen; zum Unterschied anderer dergleichen mehreren Emereu aber mit Buchstaben von Blech, Eisen, Messing, Kupfer, oder Leder bezeichnen sollen.

(Die Fortsetzung künftig.)

Durchreisende Ansehnliche Personen.

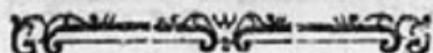
Den 8ten

Der geistl. Hr. Semen, von Laybach nach Steuer auf die Herrschaft Pischez.

Hr. von Strallendorf, von Laybach nach Triest.

Herr Kaufmann Facquec & Comp. von Bordeaux von Triest nach Wien.

Den



Den 9ten

Herr Kaufmann Gerhard, von Laybach nach Triest.

Den 10ten

Hr. Graf von Hohenwarth, von Laybach nach der Herrschaft Raunach.

Hr. Graf Keglavitsch und Hr. Hofkammerath Dreszi von Benedig nach Hungarn.

Den 11ten.

Hr. v. Frankenberg, von Triest nach Wien.

Hr. Dewerth, von Laybach nach Rudolphswerth.

Herr Kaufmann Simoni, von Kärnthten nach Triest.

Den 12ten

Hr. Obristwachtmeister von Schmuzenhaus von Laybach nach Karlstadt.

Hr. Kreishauptmann von Mithbacher, von Laybach nach Wien und Pohlen.

Den 13ten.

Ein türkischer Prinz v. Palestina, von Laybach nach Bischoflag.

Hr. Baron v. Manti, von Fiume nach Wien.

Herr Graf von Edling, von Heidenenschaft nach Bischoflag.

AVERTISSEMENT.

Es haben Se. kais. kön. ap. Majest. mittelst eines hereingelangten höchsten Hof-De-cret dd. 6ten præf. 24sten Monats May die
al

allerhöchste Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruhet, die sammentliche ehemalige Jesuitengüter, und Realitäten auf längere Jahre verpachtet: und zu diesem Ende eine Licitation angeordnet: hierbey aber denen benachbarten Dominien Cæteris Paribus der Vorzug gestattet, auch die Pachtungszeit auf lange, und sogar bis auf 30 Jahre gegen viertelährigen, und anticipate zu leistenden Pachtquanto bestimmt werden solle. Mit dem allergnädigsten Befehl, daß auch wohlhabende Abteyen nicht auszuschließen seyen.

Gleichwie nun hierzu eine eigene Licitationsscommission in Personis der Landeshauptmannschaftl. Råthen Herr Leopold Freyherr v. Lichtenberg, und Herr Johann Bapt. von Nemizhofen niedergesetzt, und die Licitationstage auf den 20. 21. und 22. Nov. laufenden Jahrs Nachmittag in der hiesigen Burg bestimmt worden. Also werden all- und jede, welche ein- oder andere Herrschaft, Gut, oder Gült der ehemaligen Jesuiten in die Pachtung zu nehmen Vorhabens sind, sich zur obbestimmten Zeit, und Ort einzufinden, und ihre Offerta vorzubringen belieben. Laybach den 26sten May 1775.

Marktpreise.

Mittwoch den 12ten Junion. 1775.

Weizen $\frac{1}{2}$ Meßen p Zw. f 128 f 130 f 133
Schorsiken „ „ „ f 102 f 104 f 108

